

Forensische Aspekte in der Schmerztherapie

Spezielle Schmerztherapie "80-Stunden Curriculum"

Vom 2. bis 9. Februar 2019
Zentrum für Schmerzmedizin

Lic. iur. Peter Schmidlin

Agenda

→ Kurzer Ueberblick über:

→ Rechtliche Grundlagen

→ Die sich in der Praxis stellenden Probleme

→ Recht auf Schmerzfreiheit?

→ Hauptthema:

→ Formen der ärztlichen Aufklärung

Art. 398 OR

- 1 Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.
- 2 Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.
- 3 Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung Übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.

Probleme aus der Praxis

- Sorgfaltspflichtverletzung Ja / Nein
- Beweislastverteilung
- Dokumentation
- Festlegen des Differenzschadens
- Schadensberechnung
- Begutachtung
- Datenschutz
- Verhalten bei einem (angeblichen) Schadenfall
- Zusammenarbeit mit Haftpflichtversicherung
- Versicherungsschutz
- Strafverfahren; Zivilprozess

Recht auf Schmerzfreiheit?

- Es gibt logischerweise kein Recht auf Schmerzfreiheit, auch wenn dies wünschenswert wäre.
- Hingegen gibt es ein Recht auf adäquate Schmerzbehandlung.
- www.dmkg.de (Deutsche Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft)

§ 25 Abs. 2 Gesundheitsgesetz Kanton Luzern

→ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und –pflege.

Schmerzmedizin

- Kein rein medizinisches Problemfeld sondern konfrontiert den Arzt auch mit einer Fülle von rechtlichen Fragen
- Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und den juristischen Stellungnahmen
- Die Nicht-Durchführung einer adäquaten Schmerztherapie kann berufs-, zivil- und strafrechtliche Folgen für den Arzt haben
- Die professionelle Schmerztherapie ist oftmals nicht nur medizinisch indiziert sondern auch rechtlich geboten

Rechtliche Herleitung der Aufklärungspflicht

- Ärztlicher Eingriff ist grundsätzlich eine Körperverletzung und somit strafbar
- Straffrei, wenn Rechtfertigungsgrund vorliegt, hier Einwilligung des Verletzten
- Um rechtsgültig einwilligen zu können, braucht es umfassende Aufklärung
- Bei fehlender oder ungenügender Aufklärung haftet der Arzt auch ohne Sorgfaltspflichtverletzung für eine eingetretene Komplikation
- Rettungsanker: hypothetische Einwilligung

Schmerztherapie: Formen der Aufklärung

- Selbstbestimmungsaufklärung
- Sicherungsaufklärung
- Diagnoseaufklärung
- Verlaufsaufklärung
- Risikoaufklärung
- Aufklärung über Alternativen
- Aufklärung über wirtschaftliche Folgen

Selbstbestimmungsaufklärung

- Aufklärung über die med. Befunde und Diagnosen
- Aufklärung über den Verlauf der Therapie (Art, Umfang, Durchführung Gefahr des Misserfolgs, Erfolgsquote)
- Aufklärung über alternative Behandlungsmethoden
- Risikoaufklärung (Art und Schwere des Eingriffs, alle typischen Risiken, die die körperliche Integrität und Lebensführung des Patienten beeinflussen können)
- Speziell zu beachten: Dauermedikation, Medikamente mit gefährlichen Nebenwirkungen und invasive Eingriffe

Sicherungsaufklärung (Therapeutische Aufklärung)

- Dient der Sicherung des Behandlungserfolgs durch die Information des Patienten über die erforderlichen Verhaltensweisen, wie:
 - Notwendigkeit von Kontrolluntersuchungen
 - Medikamente in verordneter Weise einzunehmen
 - Physiotherapie aktiv durchzuführen
 - Diät
 - Vermeiden von Genussmitteln
 - Patient über Nebenwirkungen, Unverträglichkeiten, Interaktionen mit andern Medikamenten, Auswirkungen auf die Verkehrstauglichkeit aufklären

Wirtschaftliche Aufklärung

- Aufklärung darüber, ob vorgesehene Eingriff oder verabreichtes Medikament von Krankenkasse bezahlt wird
- Aufklärung dass Arzt als Belegarzt in Privatspital behandelt, welches nur Privatpatienten aufnimmt

"Therapeutisches Privileg"

- Es kann besondere Situationen geben, in denen der Arzt dem Patienten aus therapeutischen Gründen gewisse Erkenntnisse vorenthalten darf und muss
- Der notwendige Umfang der Aufklärung steht aber nicht in der Entscheidungsfreiheit des Arztes, da dies sich nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten vertragen würde
- Das Vorenthalten von Informationen ist deshalb sehr restriktiv zu handhaben

Art und Weise der Aufklärung

- **Wer** muss aufklären
- **Wen** muss der Arzt aufklären
- **Wann** ist aufzuklären
- **Wie** ist aufzuklären
- **Worüber** ist aufzuklären
- **Wieweit** ist aufzuklären

Wer

- In der Regel der behandelnde Arzt/Schmerztherapeut selbst
- Delegation der Aufklärung an einen in der Materie erfahrenen Kollegen ist möglich, jedoch nicht an unerfahrene Ärzte oder Nichtärzte

Wen

- Bei Minderjährigen sind grundsätzlich beide Elternteile aufzuklären
- Bei schwierigen und weitreichenden Entscheidungen ist der nicht erschienene Elternteil grundsätzlich an der Entscheidung mitzubeteiligen. Ausnahme bei einfachen Behandlungen ohne weitreichende Folgen und Risiken
- Zusätzlich ist der Minderjährige aufzuklären, wenn er bereits ausreichende Urteilsfähigkeit besitzt
- Bei urteilsunfähigem Patient ist sein mutmasslicher Wille massgebend und nicht die Meinungsäusserung Nahestehender
- Allenfalls Einschalten der Vormundschaft

Wann

- Die Aufklärung hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen
- Der Patient muss ausreichend Zeit haben den Entschluss zum vorgesehenen Eingriff zu überdenken
- Bei einem Notfall, wo lebensrettende Massnahmen unverzüglich getroffen werden müssen, kann auf Aufklärung verzichtet werden

Wie

- Verlangt wird das **Arzt-Patienten Gespräch**. Merkblätter, Informationsschriften, etc. können als Hilfsmittel beigezogen werden, ersetzen aber nicht das Gespräch
- Erfolgte Aufklärung muss nachweisbar sein, z.B. Dokumentation in der KG, vom Patient unterschriebene Aufklärungsbogen
- Kann Aufklärung nicht bewiesen werden, haftet der Arzt

Worüber

- Die psychologischen und physiotherapeutischen Möglichkeiten sind genau so intensiv als Alternativen darzustellen wie die medikamentösen und invasiven Verfahren
- Miteinbezug des Patienten in den diagnostischen und therapeutischen Prozess
- Besonders relevant sind Dauermedikation und invasive Methoden
- Selbst äusserst seltene Risiken im Promillebereich sind aufklärungspflichtig, wenn die Verwirklichung dieser Komplikation für den betreffenden Patienten in seiner Lebensführung gravierend ist

Wieweit

- Eine Aufklärung ist dann nicht erforderlich, wenn der Patient ausdrücklich auf eine Information verzichtet hat. Z.B. möchte Krebspatient ausdrücklich nicht über die Nebenwirkungen einer Chemotherapie informiert werden
- Allgemeine Vertrauenserklärungen reichen aber nicht aus. "Herr Doktor, Sie wissen schon was zu tun ist, ich vertraue ganz auf Ihr Können"

Einwilligungserklärung

- Eine Einwilligung des Patienten muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen; ist aber von Vorteil
- Die ordnungsgemässe, rechtzeitige Aufklärung und der Aufklärungsinhalt müssen jedoch schriftlich dokumentiert werden.

Zusammenfassung

Die Schmerztherapie ist grundsätzlich ein ärztlicher Heileingriff, der der Einwilligung des Patienten zur Rechtmässigkeit bedarf
Wirksamkeit hängt von einer umfassenden Aufklärung ab
(Selbstbestimmungsaufklärung)

Merkblätter und Beipackzettel können das Arzt-Patienten-Gespräch nur unterstützen, nicht ersetzen

Muss echte Behandlungsalternativen umfassen

Invasiv: Umfangreiche Risikoaufklärung

Medikamentös: Hinweis auf Abhängigkeitsgefahren und Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit

Postoperative Massnahmen: Aufklärung möglichst präoperativ
(unbeeinträchtigte Entscheidungsfreiheit)

→ Dokumentation aus prozessualen Beweisgründen!!!

FAZIT

- **Auf die Schmerzbehandlung muss - auch aus rechtlichen Gründen - ein grösseres Augenmerk gerichtet werden als es heute häufig der Fall ist**
- **Die erheblichen Fortschritte moderner Schmerztherapie soll sich der behandelnde Arzt entweder durch Weiter- oder Fortbildung selbst zu eigen machen oder den Patienten an schmerztherapeutisch qualifizierte Kollegen oder Einrichtungen überweisen**
- **Der Symptom- und Schmerzbehandlung am Lebensende kommt unbedingte Priorität zu**

FRAGEN???